

## **SATZUNG des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e.V.**

in der Fassung vom 16. September 2023

---

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

### **Präambel**

Der NABU vertritt Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.

Der NABU bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine föderal strukturierte und demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder, Untergliederungen und Einrichtungen des NABU erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU auszurichten.

Er ist sowohl national als auch international tätig und ist die deutsche Vertretung in der internationalen Naturschutzorganisation BirdLife International.

Der NABU steht in der Tradition des im Jahre 1899 von Lina Hähnle in Stuttgart gegründeten Bundes für Vogelschutz (BfV), der 1966 seinen Namen in Deutscher Bund für Vogelschutz (DBV) e.V. änderte. Seit dem Zusammenschluss mit dem Naturschutzbund der DDR im Jahre 1990 führte er den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V..

### **§ 1 Name, Sitz und Logo**

1. Die 1964 in Osnabrück gegründete Landesgruppe Niedersachsen des Deutschen Bundes für Vogelschutz e. V. führt den Namen NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e. V.. International ist der NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e.V. unter der Bezeichnung „NABU – The Nature and Biodiversity Conservation Union of Lower Saxony“ tätig.
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

3. Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e. V. (im Folgenden Landesverband genannt), ist eine Untergliederung im Sinne des § 7 der Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V., Stuttgart, (im Folgenden Bundesverband genannt), in der jeweils gültigen Fassung.
4. Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU und dem Schriftzug Niedersachsen (siehe Anlage 1).

## **§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung**

1. Zweck des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e.V., sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Landesverband betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt in der freien Landschaft und im Siedlungsraum sowie das Eintreten für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
  - b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
  - c) Umweltbildung durch Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an die Natur sowie die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich,
  - d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltschutzzentren und von Naturschutzstiftungen, Publikationen und Veranstaltungen,
  - e) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug einschlägiger Rechtsvorschriften, bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften
  - f) Mitwirkung bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind,
  - g) Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,

- h) die Mittelweitergabe an andere Körperschaften im Rahmen von § 58 Nr. 1, 2 Abgabenordnung
  - i) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU.
3. Der Landesverband orientiert sich an den Zielen des Bundesverbandes und strebt grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
  4. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der NABU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der NABU ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des NABU dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Finanzmittel**

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.
3. Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.

4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Landesverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich.

## **§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
2. Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:
  - a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
  - b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.
  - c) Korporative Mitglieder.
  - d) korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten des Bundesverbandes zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
  - e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
  - f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
  - g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind von dem Bezug der Mitgliedszeitschrift ausgeschlossen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied im Sinne des § 6 Abs. 2 a) – g) erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Gliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen. Mitglieder, die keiner Untergliederung im Sinne von § 7 dieser Satzung zugeordnet werden können, werden als Direktmitglieder des Landesverbandes geführt; über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

4. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Gliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband; über die Aufnahme regional tätiger juristischer Personen entscheidet der Landesverband.
5. Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
6. Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.
7. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen.
  - b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
  - c) durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
  - e) durch den Tod des Mitglieds.
- Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

## § 7 Gliederung

1. Der Landesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder des Landesverbandes sind, in Regional-, Bezirks- und Kreisverbände und in örtliche Gruppen. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitgliedes, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz

maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.

2. Gründung und Änderung von dem Landesverband nachgeordneten Untergliederungen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des Landesverbandes. Gründung und Änderung von Landesverbänden oder funktionalen Untergliederungen, die keinem Landesverband zuzuordnen sind, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
3. Die Untergliederungen gemäß § 7 (1) können ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbstständig regeln. Satzungen von Untergliederungen müssen vom Vorstand des Landesverbandes gebilligt werden. Die Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung der nächsthöheren Gliederung, dieser Satzung und der Bundessatzung stehen. Bei Widersprüchen zwischen der Landesverbandssatzung und der Satzung einer Untergliederung sowie bei fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Landesverbandes.
4. Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren, wenn der Vorstand des Landesverbandes dem zustimmt. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) und einem Regional- bzw. Lokalzusatz; ebenso wird dessen Logo übernommen. Die Untergliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden.
5. Örtliche Gruppen können auch als unselbstständige Teile einer Untergliederung organisiert sein; sie haben dann ihrerseits nicht den Status einer Untergliederung im Sinne des § 7 Abs 1.
6. Der Bundesverband und die Untergliederungen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
7. Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.
8. Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen des Landesverbandes gebunden. Dies gilt nicht für Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen rechtsfähiger Untergliederungen betreffen. Auch für rechtsfähige Untergliederungen gilt aber § 7 Abs 3.
9. Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs 8

Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten Gliederung um eine dem Landesverband nachgeordnete Gliederung, ist zunächst dem Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden.

Näheres regelt § 13 dieser Satzung.

## **§ 8 Naturschutzjugend im NABU**

1. Der NABU unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „Naturschutzjugend Niedersachsen im Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V.“ und der Kurzfassung NAJU-Niedersachsen. Der NAJU gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.
2. Die NAJU regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und einer Landesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Sie verwendet das Logo der Anlage. Die Landesjugendsatzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Landesvertreterversammlung.
3. Die NAJU entscheidet über die Verwendung ihr zufließender Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.
4. Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der NAJU mit den Organen des NABU ab.
5. Auf Ebene der Gliederungen im Sinne des § 7 Abs 1 sollen mit deren Zustimmung NAJU-Gruppen gebildet werden. In diesen Fällen soll ein Vertreter der NAJU-Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des NABU-Vorstandes sein.
6. Der von der Naturschutzjugend Niedersachsen im Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V. gewählte Landesjugendsprecher bedarf als Mitglied im Vorstand des Landesverbandes der Bestätigung durch die Vertreterversammlung.

## **§ 9 Organe**

Organe des Landesverbandes sind

1. die Landesvertreterversammlung,
2. der Vorstand.

## § 10 Landesvertreterversammlung (LVV)

1. Der Landesvertreterversammlung (LVV) gehören an
  - a) die Vertreter der Untergliederungen,
  - b) die Vertreter der Direktmitglieder,
  - c) die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Erweiterten Vorstands des Landesverbandes,
  - d) die Vorstandsmitglieder der Naturschutzjugend,
  - e) jeweils ein Sprecher je Landesfachausschuss und einer je Landesarbeitsgruppe, wenn kein übergeordneter Landesfachausschuss besteht.
  
2. Die Untergliederungen im Sinne von § 7 Abs 1 entsenden zur LVV je angefangene 100 Mitglieder (Stand 01.01. des Jahres) einen Vertreter. Die Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Untergliederung jährlich gewählt. Die Untergliederungen können Ersatzvertreter wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines Vertreters oder der Erhöhung der Zahl der Untergliederung zustehenden Vertreter während der Amtsperiode der Vertreter nachrücken. Sollte die jährliche Wahl ausnahmsweise nicht stattfinden können, bleiben die bisher gewählten Vertreter/Ersatzvertreter im Amt.

Die auf der LVV anwesenden Direktmitglieder wählen aus ihrer Mitte je angefangene 100 Mitglieder einen Vertreter.  
Jeder Vertreter hat eine Stimme und kann eine Stimme zusätzlich vertreten.  
Das Mehrstimmenrecht darf nur einheitlich ausgeübt werden.
  
3. Die LVV ist als oberstes Organ des Landesverbandes zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder des Landesverbandes,
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
  - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Festsetzung der Zuwendung aus Beitragsmitteln an die Untergliederungen,
  - g) Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen,
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - i) Bestätigung der Satzung der Naturschutzjugend,
  - j) Wahl der Delegierten für die Bundesvertreterversammlung,
  - k) Bildung und Auflösung von Landesfachausschüssen und Bestätigung der Sprecher,
  - l) Bildung und Auflösung von Landesarbeitsgemeinschaften und Bestätigung der Sprecher
  - m) Bestätigung des Sprechers der Naturschutzjugend,
  - n) Auflösung des Landesverbandes.
  
4. Die LVV wird von dem Vorsitzenden des Landesverbandes mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung wird den gewählten/ernannten Delegierten bzw. den



Direktmitgliedern des Landesverbandes persönlich in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Form und Frist übersandt. Die Untergliederungen versichern schriftlich, dass eine ordnungsgemäße Wahl/Ernennung der Vertreter erfolgt ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der LVV von den Untergliederungen und Organen beim Landesvorstand einzureichen. Im Übrigen entscheidet die LVV, ob Anträge zur Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Landesvertreterversammlung nicht mehr zulässig. Antragsberechtigt sind Delegierte, der Landesvorstand, die Vorstände von Untergliederungen nach § 7 Abs 1, die Sprecher der Landesfachausschüsse/-arbeitsgruppen und der Landesvorstand der NAJU.

5. Eine ordentliche LVV findet einmal jährlich statt; Zeit und Ort der LVV legt der Vorstand fest. Eine außerordentliche LVV ist auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Untergliederungen nach § 7 Abs 1 oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen. Die LVV kann im Ausnahmefall online durchgeführt werden.
6. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Vertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der vorhandenen Stimmzahl beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
7. Die Sitzungen der LVV sind für die Mitglieder des NABU offen. Soweit sie nicht der LVV angehören, haben sie kein Antrags- und Stimmrecht. Ihnen kann das Wort erteilt werden.
8. Die Wahlperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung auf der Basis der vorhandenen Buchhaltungsunterlagen sowie der erstellten Jahresabschlussunterlagen. Sie sollen so gewählt werden, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer sein Amt neu antritt.
9. Bei der Wahl der Delegierten für die Bundesvertreterversammlung (BVV) ist gemäß Satzung des Bundesverbandes folgendes bindend: Die Landesverbände entsenden insgesamt 240 Delegierte in die BVV. Jeder Landesverband entsendet zwei Delegierte. Die weiteren Delegierten werden entsprechend des prozentualen Anteils der Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes an der Gesamtmitgliederzahl aller Landesverbände entsandt. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder ist jeweils der 1. Januar des Jahres, in dem die BVV stattfindet. Die Delegierten werden durch die LVV jährlich gewählt. Der Landesverband kann Ersatzdelegierte wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines Vertreters oder der Erhöhung der Zahl, der dem Landesverband zustehenden

Delegierten während der Amtsperiode der Delegierten nachrücken. Auch die Ersatzdelegierten werden jährlich gewählt.

Sollte die jährliche Wahl ausnahmsweise nicht stattfinden können, bleiben die bisher gewählten Delegierten/Ersatzdelegierten im Amt.

Die Landesvertreterversammlung kann vor der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zugleich beschließen, dass der Landesverband für je zwei auf ihn nach Abs. 8 Satz 2 entfallende Stimmen einen Vertreter entsendet, der dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) dem ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) drei Stellvertretern,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Sprecher der Naturschutzjugend,
- f) bis zu sechs Mitgliedern des Erweiterten Vorstands.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die Vorstandsmitglieder a) bis e). Der Erweiterte Vorstand wird vom Vorstand ernannt und der nachfolgenden LVV zur Bestätigung vorgeschlagen. Der Erweiterte Vorstand ist rein beratend tätig und besitzt keine Stimmberechtigung bei Vorstandsentscheidungen.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und er vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Einzelpersonen (Beraterinnen und Berater, Beauftragte des Landesverbandes) und/oder Arbeitskreise ehrenamtlich zu seiner Unterstützung einsetzen.

3. Der Landesvorsitzende und der erste stellvertretende Landesvorsitzende sowie der Schatzmeister haben die Einzelvertretungsvollmacht; die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.

4. Die Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme des Sprechers der Naturschutzjugend – werden von der LVV auf die Dauer von vier Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden LVV sind möglich.  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Mitglied bis zur Neuwahl auf der nächsten LVV bzw. eine gewählte Sprecherin oder einen gewählten Sprecher der Naturschutzjugend bis zur Bestätigung durch die LVV zu bestellen. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Scheidet der Landesvorsitzende aus, so beauftragt der Vorstand einen stellvertretenden Landesvorsitzenden mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Landesvorsitzenden. Die nächstfolgende Landesvertreterversammlung wählt sodann den neuen Landesvorsitzenden.

5. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem Landesvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren (postalisch oder per Email) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 12 Haftung der Vorstandsmitglieder**

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen.

## **§ 13 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung**

1. Die Vorstände der NABU-Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes des Landesverbandes, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Stellt der NABU-Landesvorstand fest, dass Untergliederungen ihres Zuständigkeitsbereichs
  - a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,
  - b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,

so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.

2. Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.
3. Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der Landesvorstand für Untergliederungen in seinem Bereich Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.

4. Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:
  - die Rüge,
  - die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,
  - der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos sowie des Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“,
  - die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU-Untergliederung).
5. Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband erfordern, so ist der Vorstand des Landesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu setzen.
6. Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die Sofortmaßnahme bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.
7. Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz (4) ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung vorzulegen.
8. Der Landesverband hat das Präsidium des Bundesverbands unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren vorläufige Anordnung zu informieren.
9. Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern  

Verhält sich ein Einzelmitglied vereinschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des Landesverbandes Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.  
Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:

  - Rüge oder Verwarnung,
  - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  - befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
  - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.
10. In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Vorstand des Landesverbandes das

Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert werden.

11. Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle gemäß § 14 vor.

Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle zur Entscheidung vor.

12. Vor einer Entscheidung der NABU Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

## **§ 14 Schiedsstelle**

1. Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 13 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der Bundesvertreterversammlung.
2. Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 13 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.
3. Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden.
4. Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
5. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist.

Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein. Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzern vor, so sind diese aus einem Beisitzerpool zu besetzen. Die Beisitzer werden durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer für den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt.

Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer der Schiedsstelle müssen Mitglieder des NABU sein.

6. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit drei Beisitzern, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.
7. Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.
8. Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der BVV nebenberuflich tätig werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die BVV festgelegt.

## **§ 15 Landesfachausschüsse/Landesarbeitsgruppen**

1. Auf Beschluss der Landesvertreterversammlung können Landesfachausschüsse und Landesarbeitsgruppen gebildet oder aufgelöst werden, die sich in besonderer Weise mit spezifischen Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes befassen.
2. Landesarbeitsgruppen sind Unterarbeitsgruppen der Landesfachausschüsse zu noch spezifischeren Fragestellungen.
3. Die Sprecher der Landesfachausschüsse und Landesarbeitsgruppen müssen Mitglieder des Verbandes sein. Die Landesfachausschüsse und Landesarbeitsgruppen sind rechtlich unselbstständige Teile des Landesverbandes und an die Beschlüsse seiner Organe gebunden.
4. Die Sprecher der jeweiligen Landesfachausschüsse werden von der Landesvertreterversammlung bestätigt. Mit der Bestätigung werden die 1. Sprecher je Landesfachausschuss auch Mitglied der Landesvertreterversammlung und können dort von weiteren Sprechern des entsprechenden Landesfachausschusses oder einer untergeordneten Landesarbeitsgruppe vertreten werden.
5. Die Sprecher der jeweiligen Landesarbeitsgruppen werden von der Landesvertreterversammlung bestätigt. Mit der Bestätigung werden die 1. Sprecher je Landesarbeitsgruppe Mitglied der Landesvertreterversammlung, wenn nicht ein übergeordneter Landesfachausschuss besteht, und können dort von weiteren Sprechern vertreten werden.

## § 16 Ordnungen und Richtlinien

1. Der NABU kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe des Bundesverbandes bzw. Landesverbandes zuständig.
2. Die von der Bundes- und der Landesvertreterversammlung auf Grund der Satzungen erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.
3. Ordnung zur guten Verbandsführung. Die Ordnung zur guten Verbandsführung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen. Unterhalb der Ordnung zur guten Verbandsführung stehende Leit- und Richtlinien beschließt das Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats.
4. Finanzordnung. Gesamtverbandlich bedeutsame Finanz- und Wirtschaftsfragen regelt die Finanzordnung. Die Finanzordnung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen.
5. Beitragsordnung. Die Bundesvertreterversammlung beschließt die Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe und Zahlungsweise des Beitrags, Beitragsermäßigungen und -befreiungen sowie Folgen der Nichtzahlung des Beitrags regelt. Der Beitragssatz für Kinder- und Jugendmitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im NABU gesondert festgelegt.
6. Datenschutzordnung: Der Bund-Länder-Rat beschließt die Datenschutzordnung. Sie gibt einen einheitlichen Datenschutzstandard bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Gliederungen des NABU vor, der von den im NABU Tätigen zu berücksichtigen ist.
7. Schiedsordnung. Die Schiedsordnung, die von der Bundesvertreterversammlung beschlossen wird, regelt Einzelheiten zur Durchführung von Schiedsverfahren sowie zu den Verfahrenskosten.
8. Ehrungsordnung. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes oder hervorragende ehrenamtliche Mitarbeit im NABU verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird.
9. Geschäftsordnungen. Die Organe nach § 9 können sich Geschäftsordnungen geben.

## § 17 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit in dieser Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.
2. Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.
3. Der Vorstand des Landesverbandes und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommenssteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließen die Vertreter-/Mitgliederversammlungen.
4. Eine hauptamtliche Tätigkeit des Landesvorsitzenden ist zulässig, sofern die Landesvertreterversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit, beziehungsweise für die restliche Amtszeit.
5. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des Landesverbandes ist der Vorstand zuständig.
6. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch einen Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer geregelt.
7. Bedienstete des Bundes- und des Landesverbandes, ausgenommen der hauptamtliche Landesvorsitzende, können nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, eines Landes-, Regional-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein.
8. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Zur Landesvertreterversammlung sind das Präsidium und der Bundesgeschäftsführer einzuladen. Zu Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen der Untergliederungen ist der Landesvorstand einzuladen. Vorstände von Landesverbänden und das Präsidium haben das Recht an Mitgliederversammlungen von Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht, aber Stimmrecht nur dann, wenn sie Mitglied der entsprechenden Untergliederung sind.



10. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 18 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen**

1. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter verlangt wird.
3. Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelwahl oder verbundene Einzelwahl beschlossen werden.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Bewerber diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
5. Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorstand des Landesverbandes ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die auf Grund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, ohne Einberufung der Landesvertreterversammlung vorzunehmen.

## **§ 20 Auflösung und Vermögensbindung**

1. Über die Auflösung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e. V., beschließt die LVV in geheimer Abstimmung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Bundesverband, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung von Untergliederungen fällt deren Vermögen an die nächstübergeordnete genau zu bezeichnende gemeinnützige Gliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.

## **§ 21 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Landesvertreterversammlung am 16.09.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft, aber nicht vor dem 01.01.2024. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 15.09.2018.
2. Die Untergliederungen haben die Verpflichtung, ihre Satzungen bis zum 31.12.2025 an diese geänderte Satzung anzupassen.

Anlage 1



Farbe  
 Wortmarke: 100% Cyan / 50% Magenta bzw. HKS 44  
 Farbe Bogen: 40% Schwarz  
 Schrift: Source Sans Pro im Schnitt Bold Italic  
 Schutzzzone: In diesen Bereich dürfen keine weiteren Gestaltungselemente hineinragen. Das Logo steht immer auf einer weißen Fläche.



Das Logo kann auch ohne Unterzeile verwendet werden. Bei Bedarf kann in der Unterzeile der Name der Untergliederung eingefügt werden.



Das Logo kann ausschließlich für NABU-Kleidung und –Werbeartikel auch invers in weiß auf NABU-Blau dargestellt werden.



Farbe  
 Wortmarke: 100% Cyan / 95% Gelb bzw. HKS 13  
 Rasterung: 40% Schwarz  
 Schrift: ITC Stone Sans